

Dezernat Finanzen, Beteiligungen und Theater

Stellungnahme der Stadtverwaltung Erfurt zur Drucksache 2635/25

Titel der Drucksache

Antrag der Fraktion Bündnis 90/Die Grünen zur Drucksache 2014/25 - 2. Änderungssatzung zur Satzung zur Erhebung einer Beherbergungssteuer für Übernachtungen in der Landeshauptstadt Erfurt (Beherbergungssteuersatzung - BHStSEF)

Öffentlichkeitsstatus der Stellungnahme

öffentlich

Zutreffendes bitte auswählen und im Feld Stellungnahme darauf Bezug nehmen:

- | | |
|---|-------|
| Ist die rechtliche Zulässigkeit des Antrages gegeben? | Ja. |
| Stehen personelle und sächliche Ressourcen zur Verfügung? | Nein. |
| Liegen die finanziellen Voraussetzungen vor? | Nein. |

Stellungnahme

Änderungs-/Ergänzungsantrag der Fraktion

Beschlussvorschlag

01

Die 2. Änderungssatzung zur Satzung zur Erhebung einer Beherbergungssteuer für Übernachtungen in der Landeshauptstadt Erfurt (Beherbergungssteuersatzung – BHStSEF) wird in der Anlage 1 wie folgt geändert:

§ 4 Steuersatz

1. Die Abgabe beträgt 7 vom Hundert der Bemessungsgrundlage. Diese Festsetzung gilt befristet bis zum 31. Dezember 2028.
2. Nach Ablauf des Befristungszeitraums findet der bisherige Steuersatz in der bis zum 31. Dezember 2025 geltenden Fassung wieder Anwendung, sofern nicht durch Satzungsänderung ein neuer Steuersatz festgesetzt wird.
3. Auf Grundlage einer Evaluierung nach dem 31. Dezember 2027 der touristischen Entwicklung, einer volkswirtschaftlichen Betrachtung der Wirkung der Höhe des Steuersatzes und der Übernachtungszahlen erfolgt eine Neubewertung und Entscheidung über die zukünftige Festsetzung des Steuersatzes durch Satzungsänderung.

02

Ferner legt die Stadtverwaltung bis zum Anfang des 2. Quartals 2026 einen Steuerbefreiungs- oder Ermäßigungstatbestand für Jugendgruppen bis 25 Jahren, bezogen auf Jugendherbergen oder alle Beherbergungseinrichtungen, zur Beschlussfassung vor.

03

Die Verwaltung prüft die durch die Interessenvertretungen aufgeworfenen Bedenken hinsichtlich eines möglichen Vollzugsdefizit bei der bisherigen Einnahme der Beherbergungssteuer und legt dem zuständigen Ausschuss hierzu einen Bericht vor.

Stellungnahme der Verwaltung

Die Verwaltung nimmt zum Änderungsantrag der Fraktion Bündnis 90/Die Grünen zur Drucksache 2014/25 wie folgt Stellung:

- **zum BP 01**

Hinsichtlich der zeitlichen Begrenzung der Änderung des Steuersatzes wird auf die bereits vorliegende Stellungnahme der Verwaltung zur DS 2479/25 – Antrag der Fraktion SPD & Piraten zur DS 2014/25 verwiesen.

Angesichts der finanziellen Situation der Landeshauptstadt Erfurt wurde im Zusammenhang mit der Haushaltsplanung nach dem Grundsatz der Einnahmehbeschaffung entschieden, weitere Einnahmen u.a. durch die Anpassung des Steuersatzes für die Beherbergungssteuer zu generieren. Zum aktuellen Zeitpunkt ist nicht absehbar, ob sich die haushalterische Lage der Landeshauptstadt Erfurt in den kommenden Jahren verbessern wird.

Mit dem obigen Änderungsantrag der Fraktion würde mit einer zeitlichen Befristung der Satzungsänderung bis 31.12.2028 sowohl den Beherbergungsbetrieben der Stadt Erfurt als auch den Übernachtungsgästen danach eine Reduzierung des Steuersatzes in Aussicht gestellt werden, die gegebenenfalls in Anbetracht der finanziellen Situation der Landeshauptstadt nicht umgesetzt werden könnte.

Ferner kann nicht ausgeschlossen werden, dass die „angestrebte“ Rückkehr und der Verweis auf die vorangegangene Satzung bei den Betroffenen zu Verwirrungen führen könnte. Eine eindeutige Rechtsklarheit der Satzung würde damit nicht geschaffen.

Mit dem Hinweis auf eine durchzuführende Evaluierung gemäß o.g. BP 01 Nr. 3 vertrauen sowohl die Bürger als auch die Beherbergungsbetriebe auf ein Tätigwerden der Verwaltung bis zum 31.12.2027. Erst im Rahmen dieser Evaluierung wäre dann zum genannten Zeitpunkt eine eventuelle Änderungssatzung im Hinblick auf den geänderten Steuersatz zu prüfen und neu zu fassen. Ob der Steuersatz dann wieder bei 5 v. H liegen würde, kann sich erst nach der Evaluierung zeigen und nicht vorher.

Für die Verständlichkeit und Klarheit der Satzung scheint es aus Sicht der Verwaltung angemessener, mit einem Beschlusspunkt außerhalb der Satzungsänderung, den Auftrag an die Verwaltung zu geben, den Steuersatz gegebenenfalls nach dem 31.12.2028 erneut zu prüfen und gegebenenfalls zu ändern bzw. die touristische Entwicklung nach dem 31.12.2027 zu evaluieren. Sofern nach Evaluierung eine Änderung des Steuersatzes zum 01.01.2029 als angemessen angesehen werden würde, unabhängig davon, ob dieser sinkt oder gegebenenfalls steigt, muss dies im Rahmen einer 3. Änderungssatzung beschlossen werden.

Die Verwaltung lehnt die Aufnahme einer Befristung des erhöhten Steuersatzes gemäß o.g. BP 01 Nr. 1 und eine „automatische“ Rückkehr zum alten Steuersatz gem. BP 01 Nr. 2 ab.

- **zum BP 02**

Steuergegenstand ist der Aufwand des Übernachtungsgastes für die Möglichkeit einer entgeltlichen Übernachtung in einem Beherbergungsbetrieb. Dem entspricht, dass der Steuermaßstab nicht das Einkommen oder Vermögen des Übernachtungsgastes (Steuerschuldner) ist, sondern der tatsächliche Übernachtungspreis der genutzten Unterkunft.

Es kommt daher nicht auf die gegebenenfalls fehlende wirtschaftliche Leistungsfähigkeit eines unter 25-Jährigen Beherbergungsgastes an. Aus welchen Gründen und mit welchen finanziellen

Mitteln ein Übernachtungsgast in einem Beherbergungsbetrieb übernachtet, ist für die Steuererhebung nicht relevant.

In der derzeit geltenden Satzung sind Minderjährige bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres von der Zahlung einer Beherbergungssteuer befreit, unabhängig davon, in welchem Beherbergungsbetrieb sie übernachten.

Die Beherbergungssteuer ist eine Aufwandsteuer. Gegenstand der Aufwandsteuer ist die Verwendung von Einkommen für den persönlichen Lebensbedarf. Als Aufwand gilt dabei ein äußerlich erkennbarer Konsum, für den finanzielle Mittel verwendet werden und der typischerweise Ausdruck und Indikator wirtschaftlicher Leistungsfähigkeit ist, ohne dass es darauf ankäme, von wem und mit welchen Mitteln dieser Konsum finanziert wird und welchen Zwecken er dient.

Die Aufnahme weiterer Steuerbefreiungs- oder Ermäßigungstatbestände in die Beherbergungssteuersatzung kann dazu führen, dass die Einnahmen der Landeshauptstadt Erfurt nicht vollumfänglich generiert werden können. Das würde u. a. dazu führen, dass ein möglicherweise beabsichtigtes Herabsetzen des Steuersatzes nach dem 31.12.2028 gegebenenfalls nicht möglich sein wird.

Im Städtevergleich unter www.bettensteuer.de gibt es keinen vergleichbaren Ermäßigungstatbestand deutschlandweit.

Ferner wäre zu definieren, was unter „Jugendgruppen“ zu verstehen ist. Für die Beherbergungsbetriebe ergibt sich dadurch einerseits ein Mehraufwand, der andererseits aber durch diese nicht oder schwer nachvollziehbar und prüfbar sein dürfte.

In Bezug auf den Umgang mit Jugendherbergen wird des Weiteren auf die vorliegende Stellungnahme der Verwaltung zur DS 2524/25 – Festlegung aus der öffentlichen Sitzung des FLRV vom 15.10.2025 zur DS 2014/25 – verwiesen.

Die Verwaltung empfiehlt, dem Änderungsantrag gem. o.g. BP 02 nicht zu folgen.

- **zum BP 03**

Die Verwaltung hat das Schreiben der Interessenvertretung vom 22.10.2025 zur Kenntnis genommen.

Seitens der Verwaltung sind die von den Interessenverbänden vorliegenden statistischen Zahlen weder bekannt, noch deren Herkunft dargestellt worden.

Die Verwaltung stützt ihre Zahlen auf die in der Abteilung Steuern eingereichten und geprüften Beherbergungssteuer-Erklärungen. Da jedoch nicht alle Beherbergungsbetriebe ihrer satzungsgemäßen Erklärungspflicht ordnungsgemäß nachkommen, müssen die Besteuerungsgrundlagen nachträglich, unter Berücksichtigung der Festsetzungsfristen nach Abgabenordnung, geschätzt werden.

Die Erhebung und der Vollzug der Steuereinnahmen erfolgt damit satzungskonform.

Hinsichtlich der im Schreiben vom 11.10.2025 vorgenommen pauschalen Berechnung der evtl. Steuereinnahmen auf Basis der veröffentlichten Übernachtungszahlen und der Durchschnittspreise wird angemerkt, dass hier u.a. keine direkte 1:1 Beziehung abgeleitet werden kann.

So unterliegen z.B. bei einem Übernachtungsgast, der länger als zwei Monate zusammenhängend im selben Beherbergungsbetrieb übernachtet, die weiteren Übernachtungen nicht der Steuerpflicht. Wie z.B. bei einem Monteurszimmer, in welchen über einen längeren Zeitraum

Handwerker sämtlicher Gewerke übernachten, die entsprechende Bauvorhaben in und um Erfurt betreuen. Diese Übernachtungen werden statistisch zwar erhoben, fallen aber aus der Besteuerung nach zwei Monaten heraus.

Auch die Zahlen der minderjährigen Übernachtungsgäste sind ebenfalls Bestandteil der statistischen Erhebungen, obwohl hier keine Festsetzung der Beherbergungssteuer erfolgt.

Mit dem o.g. BP 03 des Änderungsantrages wird indirekt suggeriert, dass es ein mögliches Vollzugsdefizit in der Verwaltung bei den Einnahmen der Beherbergungssteuer geben würde. Dem muss wie dargestellt widersprochen werden.

Die Erhebung und Festsetzung der Beherbergungssteuer erfolgt satzungskonform.

Eine separate Berichterstattung darüber würde nur einen zusätzlichen bürokratischen Aufwand generieren, der für die ohnehin begrenzten personellen Kapazitäten in der Abteilung Steuern zu einer weiteren Mehrbelastung ohne erkennbaren Mehrwert führen würde.

Die Verwaltung empfiehlt, dem Änderungsantrag gem. o.g. BP 03 nicht zu folgen.

Zusammenfassen empfiehlt die Verwaltung, den Änderungsantrag der Fraktion Bündnis 90/Die Grünen nicht zu beschließen.

Änderung des/der Beschlusspunkte aus Sicht der Stadtverwaltung:

Anlagenverzeichnis

gez. Linnert

Unterschrift Beigeordneter 02

04.11.2025

Datum